

# Projekt-Lebensbogen

Gemeinnütziger Verein für Bildung, Soziales, Kultur und Ökologie

Stand: 24.04.2019

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Projekt-Lebensbogen“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz e.V.

Der Verein ist ein Gemeinnütziger Verein für Bildung, Soziales, Kultur und Ökologie.

Sitz des Vereins ist Zierenberg.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:

- Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs.2 Nr.4 AO;
- öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitspflege nach § 52 Abs.2 Nr.3 AO;
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs.2 Nr.7 AO;
- Kunst und Kultur nach § 52 Abs.2 Nr.5 AO;
- Naturschutz und Landschaftspflege nach § 52 Abs.2 Nr.8 AO;

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung und ggf. Schaffung und den Betrieb von gemeinnützigen Einrichtungen und Zweckbetrieben auf dem Gelände des Dörnberg 13.

Hierfür wird der Verein

- Projekte fördern, die im generationsübergreifenden Arbeitsfeld tätig sind z.B. Alten- und Jugendprojekte, Erlebnis- und Naturpädagogik;
- Im Umweltschutz den Einsatz regenerativer und alternativer Energiequellen und Maßnahmen zum sinnvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen fördern.  
Dies geschieht durch die Organisation von Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungen
- bei der Gestaltung des gesamten Geländes ökologische und dem Naturschutz und der Landschaftspflege angepasste Maßnahmen vornehmen;
- Begleitung für Menschen in Rekonvaleszenzphasen nach Krankheit, für Erholungszeiten von Alleinerziehenden und für Menschen in

Wandlungsphasen anbieten;

- seine Erfahrungen und Erkenntnisse in Veranstaltungen und Veröffentlichungen Außenstehenden zugänglich machen; künstlerische, kulturelle und Bildungs-veranstaltungen in das kommunale Leben einbringen;
- Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungen organisieren zu Themen wie z.B. Mediation, konstruktiver Umgang mit Konflikten, gewaltfreie Kommunikation, emotionale Bildung, Persönlichkeitsentwicklung, Entscheidungsfindung in Gruppen und das Ausarbeiten von Kommunikationsstrukturen die das gemeinsame Verstehen fördern;
- Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen und Gemeinschaften betreiben und Kooperationen aufbauen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen;
- einen Kunst- und Kulturbereich aufbauen; insbesondere durch: die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Lesungen, Aufführungen, Musikveranstaltungen, Film- und Videovorführungen, Ausstellungen, Vernissagen.  
Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen, historischen, sozial- und gesellschaftspolitischen Themen durchführen, z.B. Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden, Workshops und die Bereitstellung professioneller Rahmenbedingungen für die Präsentation und Durchführung von Kunst und Kultur. KünstlerInnen werden nach den möglichen Gegebenheiten unterstützt.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will und bereit ist, Aufgaben und Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen. Förderndes Mitglied können natürliche Personen, Personengesellschaften und

juristische Personen werden, die in den Zielsetzungen des Vereins etwas Berechtigtes sehen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung im Konsens. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand im Konsens.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist zum Quartalsende mit vierwöchiger Frist möglich
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung einer juristischen Person.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ohne die Auszuschließende / den Auszuschließenden im Konsens. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
2. Aufgaben des Vorstandes sind die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, die laufenden Geschäfte und die Öffentlichkeitsarbeit. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine/n GeschäftsführerIn einstellen.
3. Der Vorstand tagt für alle Vereinsmitglieder öffentlich.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von der/dem ProtokollführerIn und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.
7. Der Vorstand besitzt Entscheidungsvollmacht bezüglich der Finanzen nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 7

ausgearbeiteten und beschlossenen Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl ansetzen. Dabei soll auch die Bestätigung der verbliebenen Vorstandsmitglieder erfolgen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und die anstehenden Beschlussanträge mitzuteilen.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt; fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der ersten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
4. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes eine Abstimmungsvollmacht zu den anstehenden Beschlüssen erteilen.
5. Konnte die Mitgliederversammlung an einzelnen Punkten keinen Beschluss fassen, so kann der Vorstand innerhalb einer Monatsfrist mit zweiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der offenen Punkte erneut einladen. Bei dieser Wiederholungssitzung in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweggegangen werden, wenn in der Zwischenzeit BefürworterInnen des Beschlusses und Veto-TrägerInnen eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Sitzung hinzuweisen.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine den Vereinszielen entsprechende Geschäftsordnung.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- e) Bestätigung der Aufnahme von fördernden Mitgliedern
- f) Beschlüsse über Aufnahme von aktiven Mitgliedern
- g) Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern

Die Auflösung des Vereins, die Aufnahme aktiver Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen muss in der Einladung der neue und alte Satzungstext ersichtlich sein.

### **§9 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand im Konsens.

### **§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Ökologie, Gesundheit und Bildung e.V., Wilhelmstr. 7, in 34260 Kaufungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Änderung der Satzung bis Eintragung und Erlangung der Gemeinnützigkeit**

Änderung dieser Satzung, die auf Veranlassung des Registergerichts zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder durch das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der vorläufigen Körperschaftsfreistellung (Gemeinnützigkeit) notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gründungsmitglieder zeichnen nach Gründung des e.V. wie folgt:

Staufenberg – Escherode, den 03.10.2014